

## XXIII.

**Geldanlage und Geldverkehr.**

Der tüchtige, fleißige und sparsame Geschäftsmann wird auch in unserer Zeit einen Teil des verdienten Geldes zurücklegen können. Für ihn ergibt sich aber die Pflicht, das sauer erworbene Geld sicher anzulegen. Eine Reihe von Gelegenheiten, sein Geld anzulegen, ist vorhanden. Solche sind: die Sparkasse, die Hypothek, Effekten (Wertpapiere) und Banken.

**1. Die Sparkasse.**

Für den kleinen Geschäftsmann, der im Jahre gewöhnlich nur eine bescheidene Summe zurücklegen kann, kommt für die Geldanlage wohl nur die Sparkasse in Betracht. In der Regel nehmen Sparkassen Beträge von 1 M. ab als Spareinlagen an. Kapital und Zinsen stehen bei ihnen sicher, die Zinsen werden dem Kapital am Jahreschluß zugeschrieben und bringen mithin selber wieder im nächsten Jahre Zinsen, so daß das Kapital durch Zinseszins schnell anwächst. Man unterscheidet zwei Arten der Sparkassen, nämlich genossenschaftliche und solche Sparkassen, die von Gemeinden, Kreisen usw. errichtet werden. Bei ersteren steht das Geld sicher, weil die Mitglieder der Genossenschaft haften (siehe auch Abschnitt über Genossenschaftswesen), und bei der letzteren Art haften die Gemeinden und Kreise mit ihrem Vermögen (Grundbesitz, Gebäude, Wald usw.).

**2. Die Hypothek.**

Größere Summen leiht man am besten gegen eine gute 1. Hypothek aus (siehe den Abschnitt über Hypothek). Jedoch ist hier Vorsicht geboten. Man hat folgendes zu beachten:

Der Wert des Pfandobjektes muß zur vollständigen Deckung der Schuld ausreichen. Aber nicht allein auf den Wert des beliebigen Grundstückes kommt es an, sondern auch auf die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Eigentümers. Hier wird die Einziehung von Auskünften am Platze sein. Es ist nicht empfehlenswert, einem als unsicher oder unsolide bekannten Eigentümer eine Hypothek zu gewähren, selbst wenn das Grundstück überreichliche Deckung bietet. (Warum nicht?) Endlich ist eine Einsichtnahme des Grundbuchs und der Grundakten behufs Prüfung der bisher eingetragenen Belastungen und der sonstigen Verhältnisse des Grundstückes notwendig.

**3. Effekten oder Wertpapiere.**

Man unterscheidet Geldeffekten und Wareneffekten. Ertere geben dem Besitzer Anspruch auf Geld, letztere auf Waren. Geldeffekten